

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2026 18/BK 2026 35

Entscheid vom 20. August 2026

Mitwirkende:
die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sandra Warmbrunn

in Sachen

Parteien

A._____

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Arne-Patrik Heinze,
Dr. Heinze & Partner,
Sihleggstrasse 23,
8832 Wollerau,
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Maschinenengineeringwissenschaften
(Verfügungen der ETH Zürich vom 18. Februar 2026 sowie vom 14. April 2026)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) studiert an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) Maschineningenieurwissenschaften im Bachelor-Studiengang. In der Sommersession 2025 hatte er zum ersten Mal den Prüfungsblock 2 (bestehend aus den Fächern Thermodynamics II und III, Fluid Dynamics, Stochastics and Machine Learning, Quantum Mechanics und Werkstoffe und Fertigung) abgelegt. Da er diesen nicht bestanden hatte, trat er in der Wintersession 2026 erneut zum Prüfungsblock 2 an. Wegen endgültigen Nichtbestehens wurde er mit Verfügung vom 18. Februar 2026 aus dem Studium ausgeschlossen (Urk. 1.1).
- B. Dagegen erhob der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer am 20. März 2026 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1–1.3) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Er stellte folgende Anträge:
- « 1. Dem Beschwerdeführer ist gemäss Art. 29 Abs. 2 BV umfassende Akteneinsicht zu gewähren,
2. Die Bewertung der Aufgaben ist gemäss den Anforderungen des Akteneinsichtsrechts i.S.v. Art. 29 Abs. 2 BV zu begründen bzw. zu verbessern,
3. Dem Beschwerdeführer sei unter Aufhebung Verfügung vom 18. Februar 2026 Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistungen des 2. Prüfungsblocks Thermodynamics II (151-0052-00 S), Thermodynamics III (151-0238-00 S), Stochastics and Machine Learning (252-0870-00 S) sowie Werkstoffe und Fertigung (151-0714-00 S) gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und 3 BV, Art. 27 Abs. 2 BV, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 29 Abs. 2 BV ohne Anrechnung eines Fehlversuchs zu wiederholen;
4. Eventualiter: Die Prüfungsleistungen des Beschwerdeführers des 2. Prüfungsblocks Thermodynamics II (151-0052-00 S), Thermodynamics III (151-0238-00 S), Stochastics and Machine Learning (252-0870-00 S) sowie Werkstoffe und Fertigung (151-0714-00 S) seien unter Aufhebung Verfügung vom 18. Februar 2026 fehlerfrei neu zu bewerten und die Prüfungsleistung anschliessend neu als insgesamt bestanden zu bescheiden.

5. *Bewertungsfehler bzw. weitere Nachträge betreffend die Bewertung der Abschlussprüfung sind vorbehalten, es wird hierzu um Fristverlängerung ersucht,*
 6. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) der Beschwerdegegnerin.»*
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 27. März 2026 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und forderte den Beschwerdeführer unter Fristansetzung auf, einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten.
- D. Fristgerecht bezahlte der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss (Urk. 4).
- E. Am 1. April 2026 (Urk. 5) übermittelte die ETH-BK das Doppel der Beschwerde samt Beilagen an die Beschwerdegegnerin und forderte diese zur Beschwerdeantwort auf.
- F. Innert Frist reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 4. Mai 2026 (Urk. 6, Urk. 6.1–6.4) die Beschwerdeantwort ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:
- « 1. *Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.*
2. *Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.»*
- G. Das Doppel der Beschwerdeantwort wurde dem Beschwerdeführer samt Beilagen mit prozessleitender Verfügung am 11. Mai 2026 (Urk. 7) zugestellt. Gleichzeitig wurde ihm eine 20-tägige Frist zur Einreichung der Replik angesetzt. Die Replik ging fristgerecht bei der ETH-BK ein (Urk. 8, Urk. 8.1–8.2).
- H. Mit Verfügung vom 14. April 2026 übermittelte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer unter Beilage angepasster Notenblätter erneut den Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften. Dagegen reichte der Beschwerdeführer am 7. Mai 2026 eine neue Beschwerde ein, die unter der Verfahrensnummer BK 2026 35 erfasst wurde (Urk. 1, Urk. 1.1–1.2 im Verfahren BK 2026 35). Die Beschwerde wurde an die Beschwerdegegnerin adressiert, jedoch unter Verwendung einer fehlerhaften Adresse. Dadurch ging die Beschwerde vom 7. Mai 2026 erst am 20. Mai 2026 bei der Beschwerdegegnerin ein und wurde am 22. Mai 2026 an die

ETH-BK weitergeleitet. Die neue Beschwerde wurde unter der Verfahrensnummer BK 2026 35 erfasst (Urk. 1, Urk. 1.1–1.2 im Verfahren BK 2026 35). In der Beschwerde wird auf das laufende Beschwerdeverfahren Bezug genommen. Folgende Anträge wurden gestellt:

- « 1. *Die Verfügung vom 14. April 2026 sei aufzuheben.*
2. *Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.*
3. *Es sei festzustellen, dass die Verfügung vom 14. April 2026 rechtswidrig ist, insbesondere weil sie auf nicht rechtskräftig beurteilten Prüfungsleistungen beruht.*
4. *Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, soweit eine solche nicht von Gesetzes wegen besteht.*
5. *Eventualiter seien vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, wonach der Beschwerdeführer bis zum rechtskräftigen Abschluss beider Verfahren zum Studium zugelassen bleibt und insbesondere an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen teilnehmen darf.*
6. *Das vorliegende Verfahren sei mit dem Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung vom 18. Februar 2026 (Nr. BK 2026 18) zu koordinieren, eventualiter sei das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss jenes Verfahrens zu sistieren.*
7. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) der Beschwerdegegnerin.»*

- I. Mit Zwischenverfügung vom 3. Juni 2026 wurden die Beschwerdeverfahren BK 2026 18 und BK 2026 35 in sinngemässer Anwendung von Art. 24 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273) i.V.m. Art. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) vereinigt (Urk. 2 im Verfahren BK 2026 35). Sie wurden unter der Verfahrensnummer BK 2026 18 weitergeführt. Gleichzeitig wurde die Beschwerdegegnerin aufgefordert, innerhalb von 20 Tagen eine die beiden Beschwerdeverfahren umfassende Stellungnahme einzureichen.
- J. Die Beschwerdegegnerin reichte mit Eingabe vom 24. Juni 2026 (Urk. 10, Urk. 10.1) die als Duplik bezeichnete Stellungnahme ein und hielt an ihren Rechtsbegehren fest.

Weiter führte sie aus, dass es sich bei der Verfügung vom 14. April 2026 nicht um eine neue Verfügung, sondern um eine Korrektur bzw. Wiedererwägung der Verfügung vom 18. Februar 2026 handle, welche erstmals mit Beschwerde vom 20. März 2026 angefochten worden sei.

- K. Das Doppel der als Duplik bezeichneten Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer samt Beilage mit prozessleitender Verfügung am 26. Juni 2026 (Urk. 11) zugestellt. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer eine 20-tägige Frist zur Einreichung einer ergänzenden Stellungnahme angesetzt.
- L. Die ergänzende Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 7. Juli 2026 (Urk. 12) wurde der Beschwerdegegnerin am 13. Juli 2026 (Urk. 13) zur Kenntnisnahme sowie unter dem Hinweis zugestellt, dass der Schriftenwechsel abgeschlossen sei und die Sache als entscheidreif erachtet werde.

Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Bei den angefochtenen Verfügungen vom 18. Februar 2026 (Urk. 1.1 im Verfahren BK 2026 18) und vom 14. April 2026 (Urk. 1.1 im Verfahren BK 2026 35) handelt es sich um Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG. Es liegen mithin zulässige Anfechtungsobjekte vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

2. Die ETH-BK prüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen grundsätzlich mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Die ETH-BK überprüft Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen jedoch nur auf Rechtsverletzungen hin; die Rüge der Unangemessenheit ist in diesem Zusammenhang unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt indes nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen auf Mängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1927/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2.3; Entscheide der ETH-BK 2025 19 vom 21. August 2025 E. 2; 2025 42 vom 16. Oktober 2025 E. 2).

3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene

Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Der Beschwerdeführer beanstandet in seinen Beschwerden vom 20. März 2026 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.3 im Verfahren BK 2026 18), vom 7. Mai 2026 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.2 im Verfahren BK 2026 35), der Replik vom 1. Juni 2026 (Urk. 8, Urk. 8.1–8.2 im Verfahren BK 2026 18) bzw. der ergänzenden Stellungnahme vom 7. Juli 2026 (Urk. 12 im Verfahren BK 2026 18) sowohl Mängel bei der Gewährung der Einsicht in die Prüfungsunterlagen als auch Fehler bei der Durchführung der Prüfung. Er beruft sich hierbei insbesondere auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), auf eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 Abs. 2 BV sowie auf eine Verletzung des Gebots der Chancengleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 BV.
5. Da das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1), ist die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen. Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin zusammengefasst vor, dass obschon zwar Einsichtnahme in die Akten gewährt worden sei, ihm keine Kopien der Prüfungsleistung, der Musterlösung, der Aufgabenstellung, der schriftlichen Bewertung und der Korrekturhinweise ausgehändigt worden seien. Damit habe die Beschwerdegegnerin ihm das rechtliche Gehör verweigert (Urk. 1, S. 7 f. im Verfahren BK 2026 18).
6. Demgegenüber bringt die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 4. Mai 2026 im Wesentlichen vor, der Beschwerdeführer habe am 28. Februar 2026, 6. März 2026, 12. März 2026, 16. März 2026 und 23. März 2026 Einsicht in sämtliche Prüfungen des Prüfungsblocks 2 genommen (Urk. 6, S. 2 im Verfahren BK 2026 18). Mit der Beschwerdeantwort reichte sie zudem die schriftlichen Prüfungen des

Prüfungsblocks 2, die zugehörigen Musterlösungen sowie die Stellungnahmen der Examinatoren zu den schriftlichen Prüfungen ein. Diese Unterlagen wurden dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 11. Mai 2026 zugestellt (Urk. 7 im Verfahren BK 2026 18). Ferner sichteten aufgrund der vorliegenden Beschwerde sämtliche verantwortlichen Examinatoren die Prüfungen des Prüfungsblockes 2. Dies führte dazu, dass in den Fächern «Quantum Mechanics» sowie «Thermodynamics II» eine Notenkorrektur erfolgte. Als Folge davon wurde dem Beschwerdeführer am 14. April 2026 eine korrigierte Fassung des Leistungsausweises ohne Abschluss zugestellt (angefochtene Verfügung vom 14. April 2026).

7. Festzuhalten ist, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens alle seine Prüfungen des Prüfungsblocks 2 samt Stellungnahmen der Personen, welche die Prüfungen korrigierten, zugestellt wurden. Damit konnte er alle Akten einsehen und sich umfassend zur Angelegenheit äussern. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör ist damit Genüge getan. Gemäss Rechtsprechung kommt die Prüfungsbehörde ihrer Begründungspflicht hinreichend nach, wenn sie sich im Verwaltungsverfahren vorerst darauf beschränkt, die Bewertung bekanntzugeben, im Rechtsmittelverfahren die Begründung nachliefert und der Beschwerdeführer anschliessend Gelegenheit erhält, darauf zu replizieren (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-1363/2020 vom 15. März 2022 E. 6.1; B-2588/2020 vom 7. Juli 2021 E. 3.1; Entscheid der ETH-BK 2024 11 vom 22. August 2024 E. 4.1). Im Übrigen wäre eine allfällige Gehörsverletzung ohnehin geheilt worden, zumal diese als leicht zu qualifizieren wäre und die ETH-BK über volle Kognition verfügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_158/2019 vom 30. März 2020 E. 2.6).
8. Nachdem sich die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs als unbegründet erweist, ist auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen. Soweit die zweite Beschwerde vom 7. Mai 2026 (Urk. 1, S. 9 im Verfahren BK 2026 35) prozessuale Anträge auf Koordination beziehungsweise Sistierung der beiden Beschwerdeverfahren enthält, sind diese infolge der zwischenzeitlich erfolgten Vereinigung der Verfahren gegenstandslos geworden (Urk. 2 im Verfahren BK 2026 35). Im Übrigen sind die materiellen Rügen gegen die beiden angefochtenen Ausschlussverfügungen gemeinsam zu

beurteilen. Zu prüfen ist demnach, ob der Ausschluss des Beschwerdeführers aus dem Bachelor-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften rechtmässig erfolgte.

9. Massgebend ist Art. 43 Abs. 1 des Studienreglements 2022 für den Bachelor-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften (RSETHZ 323.1.0300.12; nachfolgend: Studienreglement). Danach gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms nicht mehr erfüllt werden können, namentlich infolge des endgültigen Nichtbestehens einer Leistungskontrolle. Ein solches liegt nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1) vor, wenn eine Leistungskontrolle nach einmaliger Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
10. Der Beschwerdeführer macht geltend, die angefochtene Verfügung betreffend den Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften beruhe auf verschiedenen Rechtsverletzungen. Insbesondere bringt er vor, das von ihm durchlaufene Prüfungsverfahren verletze das Gebot der Chancengleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 BV sowie das Grundrecht der freien Berufswahl gemäss Art. 27 Abs. 2 BV. Er führt diesbezüglich aus, das Grundrecht der Berufsfreiheit gelte nach ständiger Rechtsprechung auch für die Durchführung berufsbezogener Abschlussprüfungen. Aufgrund der Intensität, mit welcher solche Prüfungen in die Freiheit der Berufswahl eingreifen würden, bedürfe es einer objektivitäts- und neutralitätssichernden Ausgestaltung des Bewertungs- und Prüfungsverfahrens (Urk. 1, S. 9 im Verfahren BK 2026 18). Indem sich der Beschwerdeführer auf die aus dem deutschen Grundgesetz abgeleitete Berufsfreiheit und die hierzu entwickelte Rechtsprechung beruft, ist darauf hinzuweisen, dass diese Grundsätze nicht auf die schweizerische Rechtsordnung übertragbar sind. Die Bundesverfassung kennt kein eigenständiges Grundrecht der Berufsfreiheit. Art. 27 Abs. 2 BV gewährleistet im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit beanstandet, ist darauf hinzuweisen, dass aus den Akten nicht hervorgeht, worin diese Verletzung konkret bestanden haben soll und was er unter einer

objektivitäts- und neutralitätssichernden Ausgestaltung des Bewertungs- und Prüfungsverfahrens versteht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermittelt Art. 27 BV weder einen Anspruch auf das Bestehen einer Prüfung, noch auf die Zulassung zu einer bestimmten Ausbildung oder den Erwerb einer bestimmten beruflichen Qualifikation (BGE 121 I 22 E. 2; BGE 103 Ia 369 E. 4a; Entscheide der ETH-BK 2022 4 vom 25. August 2022 E. 7.4; 2025 73 vom 16. April 2025 E. 6.2). Insofern kann der Beschwerdeführer aus Art. 27 Abs. 2 BV keine weitergehenden Ansprüche ableiten, weshalb auf diese Rüge nicht weiter einzugehen ist.

11. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde und in seiner Replik vor, dass für alle Prüfungskandidaten im Sinne der formalen Gleichheit möglichst gleiche Bedingungen hergestellt werden müssen. Verfahrensmängel im Prüfungsablauf oder Reglementsverletzungen seien rechtserheblich, wenn sie das Prüfungsergebnis eines Kandidaten kausal beeinflusst hätten (Urk. 1, S. 10 im Verfahren BK 2026 18). Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BV geltend, weil während der Klausuren Ausweiskontrollen durchgeführt wurden (Urk. 1, S. 12 im Verfahren BK 2026 18). Er rügt dabei jedoch nicht eine individuelle Ungleichbehandlung, sondern macht geltend, die Ausweiskontrollen hätten als solche die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung gestört (Urk. 8, S. 2 im Verfahren BK 2026 18). Die Beschwerdegegnerin äussert sich in ihrer Stellungnahme zu den Vorbringen insofern, als sie ausführt, dass nicht jede geringfügige Störung oder Unterbrechung ein mangelhaftes Prüfungsverfahren darstelle. Die Störung oder Unterbrechung des Prüfungsverfahrens müsse vielmehr nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung dazu geeignet sein, die Feststellung der Leistungsfähigkeit und des Wissens zu verunmöglichen oder wesentlich zu erschweren. Zudem liege die Beweislast für einen Verfahrensfehler beim Beschwerdeführer, der diesen schnellstmöglich und vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend machen müsse, was der Beschwerdeführer nachweislich nicht gemacht habe. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bereits deshalb keine Ungleichbehandlung vorliegen könne, weil auch die anderen Prüfungsteilnehmer von dieser Kontrolle betroffen gewesen seien (Urk. 6, S. 3 im Verfahren BK 2026 18). Der Beschwerdeführer stellt sodann klar, dass er keine individuelle

Ungleichbehandlung, sondern eine Störung der ordnungsgemässen Prüfungsdurchführung als solche bemängelt (Urk. 8, S. 2 im Verfahren BK 2026 18). Zudem habe dieser Verfahrensfehler nicht unmittelbar gerügt werden können, da es während des laufenden Prüfungsverfahrens nicht zumutbar gewesen sei, die Prüfungsaufsicht zu unterbrechen oder eine formelle Beanstandung vorzubringen, da dies die Prüfungssituation zusätzlich belastet und die Konzentration weiter beeinträchtigt hätte (Urk. 8, S. 2 f. im Verfahren BK 2026 18). Die Beschwerdegegnerin verweist bezüglich dieser Vorbringen auf ihre Ausführungen in der Beschwerdeantwort vom 4. Mai 2026 (Urk. 10, S. 2 im Verfahren BK 2026 18).

12. Der Beschwerdeführer beruft sich auf eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 und 2 BV. Aus dem in Art. 8 Abs. 1 BV verankerten Rechtsgleichheitsgebot wird im Prüfungsrecht der Grundsatz der Chancengleichheit abgeleitet. Dieser verlangt, dass Prüfungskandidierende bei der Erbringung ihrer Prüfungsleistungen grundsätzlich denselben Bedingungen unterworfen sind und die Prüfung so ausgestaltet wird, dass die tatsächlichen Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst zuverlässig ermittelt werden können (Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27.07.2020 E. 6.1 f.; BGE 145 II 206 E. 2.4.1; Urteile des Bundesgerichts 2D_25/2011 vom 21. November 2011 E. 5; 2D_6/2010 vom 24. Juni 2010 E. 5.2; je mit Hinweisen). Art. 8 Abs. 2 BV verbietet demgegenüber Diskriminierungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer besonders geschützten Personengruppe (BGE 143 I 361 E. 5.1). Da der Beschwerdeführer keine Benachteiligung wegen eines solchen Merkmals geltend macht, sondern eine Störung der Prüfungsbedingungen rügt, ist vorliegend allein zu prüfen, ob der aus Art. 8 Abs. 1 BV fliessende Anspruch auf Chancengleichheit verletzt wurde.
13. Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass während der Prüfungen bei sämtlichen Prüfungsteilnehmenden Ausweiskontrollen durchgeführt wurden. Nach seiner Ansicht hätten diese seine Konzentrations- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, wobei er nicht die Ausweiskontrolle als solche, sondern lediglich deren Zeitpunkt während der laufenden Prüfung beanstandet (Urk. 1, S. 12 im Verfahren BK 2026 18). Inwiefern dieser Umstand zu einer Verletzung der Chancengleichheit geführt haben soll, legt er jedoch nicht näher dar. Wie der Beschwerdeführer selbst

ausführt, wurden sämtliche Prüfungsteilnehmenden einer Ausweiskontrolle unterzogen. Zudem wurde keinem Prüfungsteilnehmenden eine individuelle Ausgleichszeit gewährt, die auf eine Ungleichbehandlung hindeuten würde. Eine über die üblichen organisatorischen Abläufe hinausgehende erhebliche Beeinträchtigung ist vorliegend nicht erkennbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer eine konkrete erhebliche Beeinträchtigung unverzüglich bzw. möglichst zeitnah hätte geltend machen müssen, sofern er sich auf eine solche berufen wollte. Dies hätte spätestens vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen müssen (vgl. Entscheid der ETH-BK 2025 56 vom 4. Dezember 2025 E. 4.4 mit Hinweisen) und nicht erst, nachdem ihm die ungenügende Note bekannt gegeben worden war. Zusammenfassend ist gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdeführers festzuhalten, dass die Durchführung der Ausweiskontrollen keine Verletzung des in Art. 8 Abs. 1 BV verankerten Rechtsgleichheitsgebots begründet.

14. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er sei während der Prüfungsphase des zweiten Prüfungsblocks aufgrund einer psychischen Erkrankung prüfungsunfähig gewesen. Aufgrund fehlender Krankheitseinsicht sei es ihm jedoch nicht möglich gewesen, seinen gesundheitlichen Zustand rechtzeitig zu erkennen und die Prüfungsunfähigkeit geltend zu machen. Erst nach der Prüfungsphase und auf Anraten seiner Mutter habe er einen Arzt aufgesucht, der in Folge eine psychische Erkrankung diagnostiziert habe.
- 14.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die Leistungsfähigkeit eines Prüfungskandidaten während einer Prüfung wesentlich herabsetzen, können grundsätzlich einen Grund darstellen, die Prüfung nicht zu werten beziehungsweise eine Wiederholung zu ermöglichen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Prüfungsunfähigkeit rechtzeitig geltend gemacht wird. Wer eine Prüfung trotz gesundheitlicher Beschwerden antritt, nimmt grundsätzlich das Risiko eines ungünstigen Prüfungsergebnisses in Kauf und kann sich nachträglich nicht ohne Weiteres auf eine Prüfungsunfähigkeit berufen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.1 und 7.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2021.347U vom 7. Juli 2022 E. 4.2). Damit soll insbesondere verhindert werden, dass eine Person in Kenntnis eines Verhinderungsgrundes eine Prüfung ablegt und erst nachträglich im Fall eines ungenügenden

Prüfungsergebnisses unter Berufung auf diesen Grund die Annullierung der Prüfung verlangt und sich dadurch eine zusätzliche Prüfungschance verschafft. Ein solches Vorgehen würde die Chancengleichheit unter den Kandidaten verletzen und zudem dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen (Entscheid der ETH-BK 2025 56 vom 4. Dezember 2025 E. 4.4 mit Hinweisen).

- 14.2 Eine nachträgliche Berufung auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist allerdings nicht in jedem Fall ausgeschlossen. So kann eine Ausnahme gerechtfertigt sein, wenn eine Person aufgrund der konkreten Erkrankung nicht in der Lage war, ihre Prüfungsunfähigkeit zu erkennen oder entsprechende Schritte einzuleiten. An den Nachweis einer solchen fehlenden Einsichts- und Handlungsfähigkeit sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2787/2019 vom 3. Juni 2020 E. 3.4.2). Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die Prüfungen des zweiten Prüfungsblocks angetreten und absolviert hat. Während der gesamten Prüfungsphase, die vom 19. Januar 2026 bis zum 13. Februar 2026 dauerte, machte er gegenüber der Beschwerdegegnerin keine gesundheitlichen Gründe geltend und ersuchte insbesondere nicht um eine Verschiebung oder Nichtanrechnung der Prüfungen. Erst nachdem ihm die ungenügenden Prüfungsergebnisse mit Verfügung vom 18. Februar 2026 bekannt gegeben worden waren, unterzog er sich am 10. März 2026, am 12. Mai 2026 und am 25. Mai 2026 ärztlichen Abklärungen (Urk. 1.3, Urk. 8.2 im Verfahren BK 2026 18). Gestützt auf die nachträglich eingereichten ärztlichen Unterlagen machte der Beschwerdeführer erstmals in seiner Beschwerde vom 20. März 2026 geltend, während der Prüfungsphase prüfungsunfähig gewesen zu sein. Die eingereichten medizinischen Unterlagen vermögen damit zwar eine psychische Belastung des Beschwerdeführers während der Prüfungsphase aufzeigen. Sie vermögen jedoch nicht hinreichend zu belegen, dass der Beschwerdeführer aufgrund dieser Belastung nicht in der Lage gewesen wäre, eine Prüfungsunfähigkeit rechtzeitig geltend zu machen. Dies gilt umso mehr, als die ergänzenden ärztlichen Berichte erst mehrere Monate nach Abschluss der Prüfungen erstellt wurden und daher nur eingeschränkt verlässliche Aussagen über seinen damaligen Zustand und seine Handlungsfähigkeit zulassen. Die

Voraussetzungen für eine nachträgliche Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit sind daher nicht erfüllt. Die entsprechende Rüge erweist sich als unbegründet.

15. Abschliessend sind die Vorbringen betreffend die Durchführung und Bewertung der Prüfungen zu prüfen. Der Beschwerdeführer behielt sich in der Beschwerde vom 20. März 2026 (Urk. 1, S. 14 f. im Verfahren BK 2026 18) mangels Vorliegens der einschlägigen Akten ausdrücklich vor, zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Bewertungsfehler geltend zu machen. Nachdem ihm mit der Beschwerdeantwort sämtliche Prüfungen des Prüfungsblocks 2 sowie die Stellungnahmen der Examinatoren zur Verfügung gestellt worden waren (Urk. 7 im Verfahren BK 2026 18), brachte er in der Replik vom 1. Juni 2026 (Urk. 8 im Verfahren BK 2026 18) vor, dass der Prüfungsteil «Part B – Hydrostatic Pressure» der Prüfung «Fluid Dynamic Fundamentals» gemäss der massgeblichen Kurs- und Prüfungsbeschreibung nicht Gegenstand der Prüfung hätte sein dürfen, da dieser nicht zum behandelten Stoff gehört habe (vgl. Urk. 8, S. 6 im Verfahren BK 2026 18). Den von der Beschwerdegegnerin am 24. Juni 2026 eingereichten Präsentationsfolien sowie den gleichzeitig übermittelten Zugangsdaten zur zweiten Vorlesung vom 18. Februar 2026 ist indessen zu entnehmen, dass das Konzept des hydrostatischen Drucks Gegenstand dieser Vorlesung war (Urk. 10, S. 2 und Urk. 10.1 im Verfahren BK 2026 18). Vor diesem Hintergrund erweist sich auch die in der Replik erhobene Rüge, der Prüfungsteil «Part B – Hydrostatic Pressure» sei nicht vom prüfungsrelevanten Stoff umfasst gewesen, als unbegründet. Schliesslich rügt der Beschwerdeführer eine Unterbewertung seiner Prüfungsleistung nicht hinreichend substantiiert, weshalb die inhaltliche Nachvollziehbarkeit der Bewertung nicht weiter zu überprüfen ist (vgl. Entscheide der ETH-BK 2025 42 vom 16. Oktober 2025 E. 6; 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 8.1; je mit Hinweisen).
16. Die Beschwerde ist damit gesamthaft unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 1. April 2026 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 4) zu verrechnen.

17. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 1. April 2026 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sandra Warmbrunn

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: